

***PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN***

***AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)***

TEIL A

ALLGEMEINE REGELN

ABSCHNITT 9

ERWEITERUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Regeln für die Prüfung	3
2.1	Automatische Erstreckung von Unionsmarken auf neue Mitgliedstaaten	3
2.2	Anhängige Anmeldungen von Unionsmarken	3
2.3	Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft	4
2.4	Bösgläubigkeit.....	5
2.5	Umwandlung.....	5
2.6	Sonstige praktische Konsequenzen	6
2.6.1	Vertretung.....	6
2.6.2	Erste und zweite Sprache.....	6
2.6.3	Übersetzung	6
2.6.4	Zeitrang.....	6
2.6.5	Recherchen	7
3	Regeln zu Widersprüchen und Löschungen.....	7
	Anhang 1	10

1 Einleitung

In diesem Kapitel werden die Regeln in Bezug auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Union und die Folgen für die Inhaber von Unionsmarken erörtert. Sowohl die absoluten als auch die relativen Eintragungshindernisse werden in diesem Kapitel behandelt.

Artikel 209 UMV enthält die einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf Erweiterung und Unionsmarken. Diese Bestimmungen wurden nach der Erweiterung im Jahr 2004 (damals Artikel 147 Buchstabe a der GMV) in die Verordnung eingeführt und sind bei nachfolgenden Erweiterungsprozessen unverändert geblieben. Einzige Änderung im Text der Verordnung ist das Hinzufügen der Namen der neuen Mitgliedstaaten.

In der Tabelle von Anhang 1 sind die neuen Mitgliedstaaten mit ihrem Beitrittsdatum und ihren Amtssprachen aufgelistet.

2 Regeln für die Prüfung

2.1 Automatische Erstreckung von Unionsmarken auf neue Mitgliedstaaten

Artikel 209 Absatz 1 UMV legt die Grundregel für Erweiterungen fest, die besagt, dass alle bestehenden Anmeldungen für Unionsmarken und eingetragenen Unionsmarken ohne zusätzliches Eingreifen seitens des EUIPO, anderer Stellen oder der Inhaber der betroffenen Rechte automatisch in den neuen Mitgliedstaaten gelten. Die Zahlung von zusätzlichen Gebühren oder andere Verwaltungsformalitäten sind nicht erforderlich. Die Erstreckung von bestehenden Anmeldungen für Unionsmarken oder Unionsmarken auf die Hoheitsgebiete der neuen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass diese Rechte EU-weit die gleiche Wirkung haben und das grundlegende Prinzip des einheitlichen Charakters der Unionsmarke eingehalten wird.

2.2 Anhängige Anmeldungen von Unionsmarken

Artikel 209 Absatz 2 UMV enthält eine wichtige Übergangsbestimmung, wonach **am Beitrittsdatum anhängige** Anmeldungen von Unionsmarken nicht aufgrund von absoluten Eintragungshindernissen abgelehnt werden dürfen, wenn diese Hindernisse lediglich durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind (Besitzstandsklausel). Das bedeutet in der Praxis, dass eine Anmeldung einer Unionsmarke nicht abgelehnt wird, wenn sie nicht unterscheidungskräftig, beschreibend, generisch, irreführend oder im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit in der Sprache oder auf dem Hoheitsgebiet eines neuen Mitgliedstaats ist, sofern ihr Anmeldetag **vor** dem Beitrittsdatum dieses Staats liegt.

Für Anmeldungen **nach dem Beitrittsdatum** gelten die Ablehnungsgründe von Artikel 7 Absatz 1 UMV auch für den neuen Mitgliedstaat. Das ist auch dann der Fall, wenn die Anmeldung einer Unionsmarke einen Prioritätstag hat, der vor dem entsprechenden Beitrittsdatum liegt. Das Prioritätsrecht schützt den Anmelder einer Unionsmarke nicht gegenüber Gesetzesänderungen, die seine Anmeldung betreffen. Aus diesem Grund müssen die Prüfer bei ihrer Arbeit dieselben Kriterien wie für alle anderen Amtssprachen der EU anwenden. Das bedeutet, dass der Prüfer auch im

neuen Mitgliedstaat überprüfen muss, ob die Anmeldung einer Unionsmarke beschreibend ist usw.

Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch Vorsicht geboten, da er lediglich bedeutet, dass die Kriterien für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 UMV nicht infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten strenger auszulegen sind. Der Umkehrschluss, dass Begriffe, die in einer Sprache oder auf dem Hoheitsgebiet eines neuen Mitgliedstaats beschreibenden Charakter haben, in jedem Fall für vor dem Beitrittsdatum erfolgte Anmeldungen von Unionsmarken eingetragen werden können, wird nicht immer korrekt sein. So etwa können beschreibende Begriffe aus den Sprachen neuer Mitgliedstaaten in den allgemeinen Sprachgebrauch der alten Mitgliedstaaten eingegangen sein oder dort allgemein bekannt sein (z. B. Wodka) und geografische Angaben müssen vielleicht schon als beschreibende Begriffe abgelehnt werden (z. B. Plattensee oder Tokajer). Auch bereits in den neuen Mitgliedstaaten geschützte geografische Angaben müssen berücksichtigt werden, ebenso wie Schutz aufgrund von EU-Regelungen oder bilateralen Abkommen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der EU oder den alten Mitgliedstaaten.

Genauer gesagt wirken sich diese Bestimmungen auf die Eintragungshindernisse von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f und g UMV in Bezug auf Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, bzw. irreführende Marken nur insofern aus, wenn die Irreführung oder der Verstoß gegen die guten Sitten aufgrund einer Bedeutung zustande kommt, die **nur** in einer Sprache eines neuen Mitgliedstaats verstanden wird. Das Amt legt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV unabhängig von den relativen Niveaus der Sittlichkeit in den verschiedenen EU-Ländern gemäß den geltenden Kriterien der Union aus.

Schließlich haben die Bestimmungen von Artikel 209 Absatz 2 UMV keine Auswirkung auf die Eintragungshindernisse von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e oder i UMV: Der erste Buchstabe bezieht sich auf Zeichen, die ausschließlich aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal bestehen, die bzw. das durch die Art der Ware selbst bedingt ist, aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal der Ware bestehen, die bzw. das zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal bestehen, die bzw. das der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, während sich der zweite Buchstabe auf Abzeichen, Embleme und Wappen bezieht, die nicht unter den Schutz von Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft fallen, aber von besonderem öffentlichen Interesse sind.

2.3 Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft

Gemäß der Amtspraxis muss durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV) am Anmeldedatum der Unionsmarke vorliegen und bis zum Eintragungsdatum bestehen. Wenn ein Anmelder für eine **vor** dem Beitrittsdatum erfolgte Anmeldung der Unionsmarke nachweisen kann, dass die erworbene Unterscheidungskraft am Anmeldetag vorlag, schließt Artikel 209 Absatz 2 UMV einen Widerspruch aus, der von dem Hindernis ausgeht, dass sie in den neuen Mitgliedstaaten keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft hat. Aus diesem Grund muss der Anmelder durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft in den neuen Mitgliedstaaten nicht nachweisen.

2.4 Bösgläubigkeit

Das Amt geht davon aus, dass eine Anmeldung einer Unionsmarke bösgläubig eingereicht wurde, wenn vor dem Beitrittsdatum ein Begriff angemeldet wird, der im Hinblick auf die Sprache eines neuen Mitgliedstaats beschreibenden Charakters oder aus anderen Gründen nicht eintragungsfähig ist, sofern dies allein zu dem Zweck geschieht, ausschließliche Rechte an einem nicht eintragungsfähigen Begriff zu erwerben, oder zu Zwecken, die aus sonstigen Gründen zu beanstanden sind.

In der Prüfungsphase hat dies keine praktischen Auswirkungen, weil Bösgläubigkeit kein absolutes Eintragungshindernis darstellt und das Amt demzufolge nicht ermächtigt ist, von Amts wegen zu widersprechen. Das Amt wird seine Pflichten bezüglich bösgläubiger Anmeldungen nur ausüben, wenn Nichtigerklärung beantragt wird (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV). Die nationalen Ämter der neuen Mitgliedstaaten sind gleichermaßen entschlossen, gegen bösgläubiges Verhalten in Verbindung mit der Erweiterung vorzugehen. Anmelder von Unionsmarken sollten daher bedenken, dass ihre Eintragungen, selbst wenn es in der Prüfungsphase keine Eintragungshindernisse gibt, später noch gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV angefochten werden können.

2.5 Umwandlung

Die Umwandlung der Anmeldung einer Unionsmarke in nationale Markenmeldungen für neue Mitgliedstaaten kann ab dem Beitrittsdatum dieser Staaten beantragt werden. Eine Umwandlung ist auch möglich, wenn für eine umgewandelte Unionsmarke das Anmeldedatum vor dem Beitrittsdatum liegt. Bei einem neuen Mitgliedstaat wird die umgewandelte Anmeldung jedoch die Gültigkeit eines älteren Rechts nach nationalem Recht haben. Im nationalen Recht in den neuen Mitgliedstaaten wurden äquivalente Bestimmungen zu Artikel 209 UMV mit der Maßgabe verabschiedet, dass erstreckte Unionsmarken die Gültigkeit älterer Rechte in den neuen Mitgliedstaaten nur ab dem Beitrittsdatum haben. Das bedeutet für die Praxis, dass das Umwandlungsdatum in einem neuen Mitgliedstaat nicht vor dem Beitrittsdatum dieses Staats liegen kann.

Für den Beitritt Kroatiens beispielsweise bedeutet dies, dass auch bei einem Anmeldedatum vom 1.5.2005 in Kroatien für eine umgewandelte Unionsmarke das Umwandlungsdatum nicht der 1.5.2005, sondern der 1.7.2013 sein wird, nämlich das Datum des Beitritts Kroatiens.

Das Erweiterungsdatum bewirkt keine neue dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung gemäß Artikel 139 Absatz 4 UMV.

2.6 Sonstige praktische Konsequenzen

2.6.1 Vertretung

Hinsichtlich der Vertretung gilt ab dem Beitrittsdatum, dass Anmelder (wie auch andere Verfahrensbeteiligte vor dem Amt), die ihren Sitz oder Wohnsitz in diesem neuen Mitgliedstaat haben, nicht mehr durch einen Vertreter vertreten sein müssen. Ab dem Beitrittsdatum können Vertreter aus einem neuen Mitgliedstaat in die bei dem Amt gemäß Artikel 120 UMV geführte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden, womit sie dann berechtigt sind, Dritte vor dem Amt zu vertreten.

2.6.2 Erste und zweite Sprache

Ab dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats (siehe Anhang 1) kann die Amtssprache bzw. können die Amtssprachen dieses Staats als erste Sprache für Anmeldungen von Unionsmarken an oder nach diesem Datum verwendet werden.

2.6.3 Übersetzung

Anmeldungen von Unionsmarken, deren Anmeldetag vor dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats liegt, wie auch bereits existierende Eintragungen von Unionsmarken werden weder in die Sprache dieses Staats übersetzt, noch nochmals in dieser Sprache veröffentlicht. Anmeldungen von Unionsmarken nach dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats werden in alle(n) Amtssprachen der EU übersetzt und veröffentlicht.

2.6.4 Zeitrang

Für eine nationale Marke, die vor dem Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats oder sogar vor der Gründung der Europäischen Union eingetragen wurde, kann Zeitrang beansprucht werden. Der Zeitranganspruch kann jedoch erst nach dem Beitrittsdatum geltend gemacht werden. Die im neuen Mitgliedstaat eingetragene Marke muss „älter“ sein als die Unionsmarke. Da die Zeitrangwirkung einer erstreckten Unionsmarke im neuen Mitgliedstaat ab dem Beitrittsdatum gilt, ist es zweckmäßiger, wenn die ältere nationale Marke einen Anmeldetag oder Prioritätstag hat, der vor dem Beitrittsdatum liegt.

Beispiel 1: Dieselbe Person meldet am 1.4.1996 eine Unionsmarke an und am 1.1.1999 eine nationale Marke in Rumänien. Ab dem 1.1.2007 (Beitrittsdatum Rumäniens) kann der Zeitrang dieser rumänischen nationalen Markenmeldung beansprucht werden.

Beispiel 2: Dieselbe Person ist Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die EU am 1.1.2005 benannt und später Rumänien am 1.1.2006 benannt ist. Nach dem 1.1.2007 kann der Zeitrang der rumänischen Benennung beansprucht werden, auch wenn diese Benennung später erfolgt ist als die Internationale Registrierung mit Benennung der EU. Der Grund dafür liegt in der Gültigkeit der erstreckten Unionsmarke ab dem Beitrittsdatum des neuen Mitgliedsstaats (in diesem Fall 1.1.2007).

2.6.5 Recherchen

Die nationalen Ämter der neuen Mitgliedstaaten können sich ab ihrem Beitrittsdatum am Recherchensystem (Artikel 43 Absätze 2 und 3 UVM) beteiligen. Den betreffenden nationalen Ämtern werden nur diejenigen Anmeldungen von Unionsmarken zugesandt, deren Anmeldetag das Beitrittsdatum oder ein späterer Tag ist.

3 Regeln zu Widersprüchen und Löschungen

1. Nach Artikel 209 Absatz 4 Buchstabe b UVM kann es gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke keinen Widerspruch geben und sie nicht für nichtig erklärt werden aus dem Grund, dass ein älteres nationales Recht in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Tag des Beitritts erworben wurde.

Erfolgt die Anmeldung von Unionsmarken jedoch am oder nach dem Tag des Beitritts, fallen sie nicht unter die Besitzstandsklausel und können wegen eines älteren nationalen Rechts, das in einem neuen Mitgliedstaat besteht, aufgrund eines Widerspruches zurückgewiesen oder für nichtig erklärt werden, wenn das ältere Recht bei Vergleich der beiden Anmelde- und Prioritätstage „älter“ ist.

2. Eine Ausnahme von dieser Übergangsregelung ist in Artikel 209 Absatz 3 UVM in Bezug auf Widersprüche enthalten. Wird eine Unionsmarke während der sechs Monate vor dem Tag des Beitritts angemeldet, so kann aufgrund eines am Tag des Beitritts bestehenden nationalen Rechts in einem neuen Mitgliedstaat Widerspruch erhoben werden, sofern dieses Recht

- a) ein älteres Anmeldedatum oder Prioritätsdatum hat und
- b) der Erwerb gutgläubig war.

3. Das Anmeldedatum und nicht das Prioritätsdatum ist ausschlaggebend dafür, wann gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke aufgrund eines älteren Rechts in einem neuen Mitgliedstaat Widerspruch eingelegt werden kann. In der Praxis haben die oben erwähnten Bestimmungen die in den folgenden Beispielen unter Bezugnahme auf den Beitritt von Kroatien (1.7.2013) angegebenen Folgen:

- a) Unter keinen Umständen kann aufgrund eines nationalen älteren Rechts in einem neuen Mitgliedstaat gegen eine vor dem 1.1.2013 (das Prioritätsdatum ist in diesem Zusammenhang irrelevant) erfolgte Anmeldung einer Unionsmarke Widerspruch erhoben oder sie für nichtig erklärt werden.
- b) Gegen eine erfolgte Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum zwischen dem 1.1.2013 und dem 30.6.2013 (d. h. **in den sechs Monaten vor dem Tag des Beitritts**) kann aufgrund einer kroatischen Marke Widerspruch erhoben werden, sofern das Anmelde- oder Prioritätsdatum der kroatischen Marke vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum der Anmeldung der Unionsmarke liegt, gegen die Widerspruch erhoben wird, und die nationale Marke gutgläubig angemeldet wurde.
- c) Gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum vom 1.7.2013 oder später kann Widerspruch erhoben oder sie kann für nichtig erklärt werden aufgrund einer in Kroatien eingetragenen Marke, wenn diese

Marke ein früheres Anmelde- oder Prioritätsdatum nach den normalen Bestimmungen hat. Gutgläubiger Erwerb ist keine Bedingung. Das gilt für alle nationalen Marken und ältere nicht eingetragene Rechte, die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt angemeldet oder erworben wurden.

- d) Gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum vom 1.7.2013 oder später, aber mit einem Prioritätsdatum vor dem 1.7.2013 kann Widerspruch erhoben oder sie kann für nichtig erklärt werden aufgrund einer in Kroatien eingetragenen nationalen Marke, wenn diese Marke ein früheres Anmelde- oder Prioritätsdatum nach den normalen Bestimmungen hat.

Diese Übergangsausnahmeregelung beschränkt sich auf das Recht der Beantragung eines Widerspruchs und umfasst nicht das Recht zur Beantragung einer Nichtigkeitsklärung aufgrund von relativen Hindernissen. Das bedeutet, dass nach Ablauf der oben erwähnten sechsmonatigen Frist ohne das Einlegen eines Widerspruchs gegen die Anmeldung einer Unionsmarke kein Widerspruch mehr eingelegt werden kann oder für sie kein Antrag mehr auf Nichtigkeitsklärung gestellt werden kann.

4. Nach Artikel 209 Absatz 5 UMV kann die **Benutzung** einer Unionsmarke mit einem Anmeldedatum vor dem Beitrittsdatum des neuen Mitgliedstaates gemäß Artikel 137 und 138 UMV untersagt werden, wenn eine ältere nationale Marke in dem neuen Mitgliedstaat eingetragen wurde, ein Anmelde- oder Prioritätsdatum hat, das vor dem Tag des Beitritts dieses Staates liegt und gutgläubig eingetragen worden ist.

Dies gilt auch für:

- Anmeldungen für nationale Marken, die in neuen Mitgliedstaaten angemeldet wurden, sofern sie danach eingetragen wurden,
 - nicht eingetragene Rechte, die in neuen Mitgliedstaaten erworben wurden und unter Artikel 8 Absatz 4 UMV oder Artikel 60 Absatz 2 UMV fallen, unter der Bedingung, dass das Datum für den Erwerb des Rechts unter nationalem Recht das Anmelde- oder Prioritätsdatum ersetzt.
5. Erfolgt ein Widerspruch aufgrund einer nationalen eingetragenen Marke oder eines sonstigen Rechts in einem neuen Mitgliedstaats, hängt die Frage, ob dieses Recht als Hindernisgrund für den Widerspruch gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke berechtigt angeführt werden kann oder nicht, davon ab, ob der Widerspruch begründet ist, ist aber keine Frage der Zulässigkeit.
6. Es wird vom gutgläubigen Erwerb der älteren nationalen Marke ausgegangen. Das bedeutet, dass bei Infragestellung der Gutgläubigkeit der andere Verfahrensbeteiligte (der Anmelder für die angefochtene Anmeldung einer Unionsmarke im Fall von Artikel 209 Absatz 4 UMV oder der Inhaber der eingetragenen Unionsmarke im Fall von Artikel 209 Absatz 5 UMV) nachweisen muss, dass der Inhaber des älteren nationalen Rechts, das in einem neuen Mitgliedstaat erworben wurde, bösgläubig gehandelt hat, als die nationale Anmeldung eingereicht bzw. das Recht anderweitig erworben wurde.
7. Artikel 209 UMV enthält keine Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Benutzungsanforderung (Artikel 18 und 47 UMV). In Widerspruchsverfahren ergibt sich die Pflicht zur ernsthaften Benutzung der Marke, wenn der Anmelder

der angefochtenen Anmeldung einer Unionsmarke beantragt, dass der Widersprechende die Benutzung der älteren Marke gemäß Artikel 47 Absätze 2 und 3 UMV sowie Artikel 10 DVUM nachweist. Fragen zur Erweiterung können sich in Bezug auf die Dauer und den Ort der Benutzung der älteren Marke ergeben.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Die ältere Marke ist eine in einem neuen Mitgliedstaat eingetragene Marke

In diesem Fall muss der Widersprechende die ernsthafte Benutzung der älteren Marke nachweisen. Diese Situation kann sich nur in dem Zusammenhang eines Widerspruchs ergeben, der sich entweder gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit einem Anmeldedatum nach dem Beitrittsdatum oder gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke richtet, die innerhalb der sechs Monate vor dem Beitrittsdatum erfolgte.

Die ältere nationale Marke muss in dem Hoheitsgebiet, in dem sie geschützt ist, fünf Jahre lang vor dem Datum der Veröffentlichung der angefochtenen Unionsmarkenmeldung ernsthaft benutzt worden sein. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Benutzung sich auf einen Zeitraum bezieht, in dem der betroffene Staat bereits Mitglied der Europäischen Union war. Anders gesagt kann sich der Nachweis der Benutzung auch auf einen Zeitraum vor dem Beitrittsdatum beziehen (im Fall von Kroatien vor dem 1.7.2013).

- b) Die ältere Marke ist eine Unionsmarke

Wenn der Inhaber der älteren Unionsmarke nur die Benutzung im Hoheitsgebiet eines neuen Mitgliedstaats oder von mehreren neuen Mitgliedstaaten nachweisen kann, kann die Benutzung in einem neuen Mitgliedstaat (oder mehreren neuen Mitgliedstaaten) nur berücksichtigt werden, wenn der betroffene Staat am Tag der Veröffentlichung der angefochtenen Unionsmarkenmeldung ein Mitgliedstaat der Europäischen Union war (Artikel 49 Absatz 1 UMV fordert die Benutzung „in der Union“); die Pflicht der Benutzung bezieht sich auf den Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung der angefochtenen Unionsmarkenmeldung. Vor ihrem jeweiligen Beitrittsdatum sind die neuen Staaten keine „Mitgliedstaaten der Union“, weswegen es nicht möglich ist, die Benutzung „in der Union“ nachzuweisen.

Aus diesem Grund soll der Zeitraum von fünf Jahren nur ab dem maßgeblichen Beitrittsdatum gezählt werden.

8. Es gibt keine besonderen Übergangsprobleme in Bezug auf Widerspruchsverfahren. Das Recht gemäß Artikel 146 Absatz 8 UMV zur Wahl einer Sprache als Verfahrenssprache, die keine der fünf Sprachen des Amtes ist, gilt ab dem Beitrittsdatum hinsichtlich der anderen Amtssprachen der Europäischen Union.

Anhang 1

Mitgliedstaaten	Beitrittsdatum	Sprachen
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.	1.5.2004	Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch
Bulgarien und Rumänien	1.1.2007	Bulgarisch und Rumänisch
Kroatien	1.7.2013	Kroatisch